

Clarios Group EMEA Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Clarios Germany GmbH & Co. KG bzw. deren sich auf diese Geschäftsbedingungen berufenden verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Clarios Group EMEA**“ oder „**Clarios**“) und deren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Lieferant**“ bzw. „**Lieferanten**“) in Bezug auf Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten an Clarios.
- 1.2. Die Vertragsleistungen an Clarios erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen Clarios und dem Lieferanten vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Clarios ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Clarios Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Clarios in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von Clarios schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Clarios und dem Lieferanten, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist jede Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

2. Vertragsschluss, Bestellungen

- 2.1. Die Bestellungen von Clarios können auf folgende Art und Weise erfolgen: Lieferplaneinteilung (elektronisch per EDI oder E-Mail), E-Procurement, ERP-Bestellungen, Bestellformulare. Darüber hinaus behält sich Clarios das Recht vor, jederzeit weitere Bestellformen einzuführen.
- 2.2. Die Bestellung von Clarios gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen entweder (i) elektronisch über das seitens Clarios zur Verfügung gestellte Tool zur Auftragsbetätigung, (ii) schriftlich zu bestätigen oder (iii) durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch Clarios.
- 2.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant auf diese Abweichungen deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Clarios diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 3.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Lieferanten Festpreise einschließlich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer und schließen die Lieferung/Leistung an den Clarios Standort DAP (Incoterms 2020) ein; mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Lieferanten mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und/oder Leistungszuschläge.
- 3.2. Soweit die Verpackungs- und Versandart nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die für Clarios kostengünstigste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen.
- 3.3. Es gelten die in den einzelnen Bestellungen jeweils genannten Zahlungsbedingungen. Ist keine Zahlungsbedingung in einer Bestellung enthalten, sind 90 Tage vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 3.4. Grundsätzlich sind die von Clarios vorgegebenen Bestellformulare / Auftragsbestätigungen zu verwenden. In sämtlichen davon abweichenden Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Bestellpositionsnummer, die Artikelnummer und die Liefermenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von Clarios die Bearbeitung durch Clarios verzögern, verlängern sich die in den Zahlungsbedingungen genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch Clarios beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Clarios in gesetzlichem Umfang zu. Clarios ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Clarios noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang, Rücknahme von Verpackungen

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Clarios unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder

erkennbar werden, wonach eine termingerechte Lieferung oder eine Lieferung in der vereinbarten Qualität – gleich aus welchem Grunde – nicht eingehalten werden kann. Erklärt Clarios sich mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungstermins. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Clarios wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Schadensersatzansprüche oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben unberührt.

- 4.3. Clarios ist berechtigt, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefallene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass Clarios ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten etwaig zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.4. Sofern der Lieferant die Waren oder Leistungen nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Frist liefert, muss Clarios möglicherweise Ersatzbestellungen bei Dritten vornehmen, um seine Produktionsanforderungen zu erfüllen („Ersatzbestellungen“). Clarios wird den Lieferanten über Ersatzbestellungen informieren und kann nach eigenem Ermessen dem Lieferanten alle zusätzlichen Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen, die direkt auf die nicht fristgerechte Lieferung der Waren oder Leistungen durch den Lieferanten zurückzuführen sind.
- 4.5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur nach der vorherigen Zustimmung von Clarios berechtigt.
- 4.6. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. Vervollendung der Leistung, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle auf Clarios über.
- 4.7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle gelieferten Verpackungen zeitnah auf Clarios Aufforderung hin abzuholen und auf seine Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

5. Eigentumssicherung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1. An von Clarios abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen behält sich Clarios alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung von Clarios weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle

Kopien unaufgefordert vollständig an Clarios zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- 5.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Clarios dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Clarios durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Clarios oder gehen in das Eigentum von Clarios über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Clarios kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Clarios unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Clarios herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Clarios geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 5.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für Clarios vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Clarios, so dass Clarios als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 5.4. Die Übereignung der Ware auf Clarios hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Clarios jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Clarios bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Mangelhafte Lieferung

- 6.1. Für die Rechte von Clarios bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Clarios die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere

durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Clarios, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 6.3.** Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Clarios beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Clarios unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle durch Clarios im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
- 6.4.** Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht durch Clarios gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.5.** Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Clarios bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Clarios jedoch nur, wenn Clarios erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6.** Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 6.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Clarios durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Clarios gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Clarios den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Clarios unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.7.** Im Übrigen ist Clarios bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Clarios nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- 6.8.** Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

- 6.9.** Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Clarios geltend machen kann.

7. Lieferantenregress

- 7.1.** Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Clarios innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 445c, 478 BGB) stehen Clarios neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Clarios ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Clarios seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Clarios als Käufer (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.2.** Bevor Clarios einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Clarios den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb von 10 Werktagen und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Clarios tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von Clarios geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.3.** Die Ansprüche von Clarios aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Clarios oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Produkthaftung, Qualitätssicherung

- 8.1.** Erleiden Dritte durch einen Produktfehler der vom Lieferanten gelieferten Waren einen Personen- und/oder Sachschaden, hat der Lieferant Clarios auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen, soweit die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis zum Dritten selber haftet. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 8.2.** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Lieferant des Weiteren verpflichtet, Clarios sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Clarios durchgeführten

Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Clarios den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird Clarios auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8.4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Clarios diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat ein Qualitätssystem nach den geltenden Normen (ISO, BRC/IOP, IFS, GMP) bzw. den im jeweiligen Vertrag festgelegten Normen vorzuhalten oder auf Wunsch von Clarios eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Der Lieferant hat das Lieferanten-Qualitätsanforderungshandbuch unter <https://www.clarios.com/doing-business-with-us> zu beachten.

8.5. Clarios ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für Clarios bestimmten Lieferungen bzw. Leistungen Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Produktionsbereiche, in denen Arbeiten ausgeführt oder Produktionsverfahren angewandt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

9. Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter

9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Clarios auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Clarios wegen der in Ziffer 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten erheben. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die Clarios im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

10. Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Lieferanten von Clarios eingeräumten Nutzungsrechte und die entsprechenden Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/Unterlagen/Speicherungen und/oder sonstige Datenträger sind nach der Wahl von Clarios an Clarios herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten.

11. Ersatzteile

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Clarios gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

11.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Clarios gelieferten Produkte einzustellen, wird er Clarios dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziffer 11.1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12. Geheimhaltung

12.1. Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Lieferant, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen von Clarios und den Kunden von Clarios, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

12.2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich oder (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

12.3. Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 12 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und so weit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 12.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

12.4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Clarios darf der Lieferant nicht in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen und/oder für Clarios gefertigte Liefergegenstände präsentieren.

13. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

13.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Clarios kann jedoch mit befreiender Wirkung nach wie vor an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten.

13.2. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit Clarios herrühren.

13.3. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

14. Exportkontrolle und Zoll

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Clarios über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter (oder einbezogenen Güter) gemäß

deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse EMEA-CentralCustoms@clarios.com zu senden:

- (a) Clarios Materialnummer,
- (b) Warenbeschreibung,
- (c) Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECN und/oder ECCN), in Übereinstimmung mit der AWW, EU Dual-Use-Verordnung, EAR und ITAR,
- (d) Handelspolitischer Warenursprung,
- (e) Statistische Warennummer (HS-Code),
- (f) Vollständige Dokumentation der De Minimis-Kalkulation, sofern der US-Anteil bei 10% oder mehr liegt,
- (g) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Zolltarifnummer, den präferenziellen und den nicht-präferenziellen Ursprung der gelieferten Gegenstände spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung mitzuteilen.

14.3. Der Lieferant bestätigt, dass er den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) erlangt hat, beantragt hat oder beantragen wird. Sollte der Lieferant keinen ZWB/AEO Status haben oder beantragen, ist er dennoch verpflichtet die Vorgaben im Sinne des ZWB/AEO zu erfüllen.

14.4. Der Lieferant erklärt, dass der Inhalt jeder Gefahrgutsendung durch die richtige Versandbezeichnung beschrieben ist, klassifiziert, verpackt, markiert, gekennzeichnet und dokumentiert ist und sich in voller und ordnungsgemäßer Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Gefahrgutvorschriften befindet. Der Lieferant stellt ggf. alle relevanten Dokumente, wie Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate bzw. Gutachten zur Verfügung.

14.5. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere weiteren Bedingungen in „Zoll- und außenwirtschaftliche Bedingungen Clarios – EMEA“ unter <https://www.clarios.com/doing-business-with-us> zu beachten.

15. Export Control and Sanctions

15.1. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren sowie sämtliche Bestandteile, Rohstoffe und Vorprodukte weder aus der Russischen Föderation oder Belarus stammen, noch dort hergestellt, verarbeitet oder durch dieses Gebiet transportiert wurden.

15.2. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen unter Beachtung der jeweils geltenden Sanktionen, Embargos und Exportkontrollvorschriften erfolgen, insbesondere derjenigen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie aller sonstigen einschlägigen Rechtsordnungen im Zusammenhang mit der Russischen Föderation und Belarus.

15.3. Auf Anforderung des Käufers hat der Lieferant geeignete Nachweise zur Einhaltung dieser Klausel vorzulegen. Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, soweit dies zumutbar ist..

15.4. Bei einem wesentlichen Verstoß gegen diese Klausel ist der Käufer berechtigt, vom betroffenen Vertrag oder Einzelbestellung zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt..

16. Höhere Gewalt

16.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

16.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Abschnitt 15.1. lit. (a) und lit. (b) erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie.

16.3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 90 Tage überschreitet.

16.4. Clarios ist berechtigt, während des Zeitraums der Höheren Gewalt die vertragsgegenständlichen Waren oder Leistungen aus einer alternativen Quelle zu beziehen ("**Alternative Käufe**"). Alle Ereignisse Höherer Gewalt des Lieferanten, die kumulativ weniger als 60 Tage in einem bestimmten Kalenderjahr andauern, oder alle Alternativen Käufe reduzieren nicht eine ggf. vereinbarte jährliche Mengenverpflichtung des Lieferanten. Sollte das Ereignis oder mehrere Ereignisse Höherer Gewalt des Lieferanten kumulativ 60 Tage oder länger in einem bestimmten Kalenderjahr andauern, wird eine ggf. vorliegende Mengenverpflichtung des Lieferanten anteilig reduziert.

16.5. Der Lieferant wird jede Verringerung der Lieferungen infolge eines Ereignisses Höherer Gewalt anteilig auf alle seine Kunden verteilen.

17. Compliance

17.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und behördlicher Auflagen an sein Produkt bzw. seine Leistungserbringung. Der Lieferant stellt sicher, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes, sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden, erfüllen. Falls spezielle Überwachungsmaßnahmen festgelegt wurden, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird – ggf. auch bei Unterlieferanten.

17.2. Der Lieferant, seine Mitarbeiter und seine Unterlieferanten haben die Ethikregeln von Clarios unter <https://codeofethics.clarios.com>, den Verhaltenskodex für Lieferanten unter <https://www.clarios.com/doing-business-with-us/clarios-supplier-code-of-conduct> sowie die Nachhaltigkeitsgrundsätze unter <https://www.clarios.com/doing-business-with-us> zu beachten.

17.3. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit Clarios weder im geschäftlichen Verkehr, noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

17.4. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit Clarios keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

17.5. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant Clarios von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die Clarios in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

17.6. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Der Lieferant wird ferner den Clarios Unternehmenskodex zur sozialen Verantwortung (CSR) für Lieferanten weltweit (<https://www.clarios.com/de/doing-business-with-us/global-corporate-social-responsibility-code>) beachten und unterzeichnen. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen (<https://www.unglobalcompact.org>).

17.7. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 15.3 bis 15.6 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und Clarios über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant Clarios innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17.8. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 15.3 bis 15.6 behält sich Clarios das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Erfüllungsort ist der von Clarios benannte Bestimmungsort für die Leistung oder Lieferung.

18.2. Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

18.3. Die Verwendung elektronischer Signaturen und elektronischer Dokumente (insbesondere mit DocuSign oder AdobeSign) im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen hat die gleiche rechtliche Wirkung, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit wie eine handschriftlich geleistete Unterschrift.

18.4. Mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 17.2 umfasst der Verweis auf die Schriftform in diesen Geschäftsbedingungen auch E-Mails.

18.5. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Lieferanten und Clarios Hannover. Clarios ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

- 18.6.** Diese Geschäftsbedingungen und die zwischen Clarios und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.7.** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergibt, die die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen regeln, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.